



Regierungsratsbeschluss vom 31. März 2015

Motion Alexander Gröflin und Konsorten betreffend gesetzliche Grundlage im Sozialhilfegesetz zur Benützung von Fahrzeugen

P145565

1. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Schreibensentwurf an den Grossen Rat.
2. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die Motion Alexander Gröflin und Konsorten dem Regierungsrat nicht zu überweisen.

Begründung

Der Regierungsrat erachtet die Verankerung eines generellen Autobenutzungsverbots für Sozialhilfebezügerinnen und –bezüger im Sozialhilfegesetz als nicht zielführend. Aufgrund der Vermögensgrenze in der Sozialhilfe sind die Klientinnen und Klienten in den meisten Fällen gezwungen ihr Fahrzeug zu veräussern, so darf und kann sich nur eine kleine Minderheit überhaupt ein Auto leisten. Liegt der Wert des Autos innerhalb der Vermögensgrenze, haben in einem liberalen Sozialstaat auch Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger das grundsätzliche Recht frei zu entscheiden, wofür sie die Grundbedarfspauschale einsetzen. Die Erfahrungen der Sozialhilfe mit dem Verbot haben gezeigt, dass zur Verhinderung von Missbrauch und für einen zweckkonformen Einsatz der Mittel ein gezieltes und konsequentes Vorgehen im Einzelfall klar zielführender ist.

